

"BGH 2. Strafsenat  
2 StR 42/89  
1989-06-21

Orientierungssatz

1. Sind in den Urteilsgründen mehr als 400 Orthographie-, Interpunktions- und offenkundige Grammatikfehler unverbessert geblieben, beweist dies nicht, daß das Urteil in dieser Fassung nur von dem Berichterstatter, nicht aber von dem Vorsitzenden und dem beisitzenden Richter - entgegen deren dienstlichen Erklärungen - vor der Unterschriftsleistung gelesen worden ist.

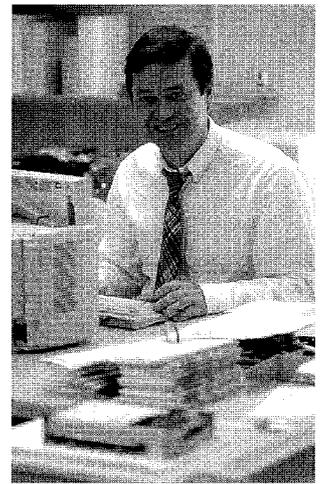
Fundstelle

NStE Nr 90 zu § 261 StPO (ST)

Rechtszug:

vorgehend LG Frankfurt 1988-07-28 78/79 Js 19043/87 Ks"

(*aus juris*)



## “Das schwarze Brett, aber: der Stille Ozean”:

### Die geplante Änderung der Rechtschreibungsregeln und die Rechtsinformatik

In diesem Heft finden Sie einen Beitrag über die Ergebnisse, die die “3. Wiener Gespräche zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung” im November 1994 erarbeitet und den politischen Entscheidungsinstanzen zur Annahme und Umsetzung empfohlen haben. Auch wenn man als allgemein interessierter Bürger auf Grund (nach dem Vorschlag wird “Grund” in dieser Zusammensetzung groß geschrieben) der Presseberichterstattung zu diesem Thema auf Einzelheiten gespannt sein dürfte, drängt sich doch die Frage auf, was denn die Änderung der Rechtschreibungsregeln mit Rechtsinformatik zu tun hat.

Ein erster naheliegender Berührungspunkt ist bei den Rechtschreibkorrekturprogrammen gegeben. Werden die vorgeschlagenen Änderungen realisiert, müssen natürlich die Rechtschreibkorrekturprogramme angepaßt werden. Schon dabei stellt sich aber die Frage, ob dies nicht (mit einem Lieblingswort der EDV-Branche) nur ‘optional’ erfolgen sollte. Denn wer “Packet” (‘ck’, da von ‘packen’) auch in Zukunft nicht mit ‘ck’ schreiben möchte (die Freiheit wird er als Individuum jenseits der Schulausbildung und außerhalb von behördlichen Zwängen weiter haben), möchte möglicherweise in seinem Korrekturprogramm einen Schalter “alte Rechtschreibung” vorfinden.

Damit ist zugleich (die Rechtsinformatik fragt *auch* nach den rechtlichen Determinanten informatikorientierten juristischen Handelns) die Frage nach dem möglichen juristischen Verbindlichkeitsgrad der neuen Rechtschreibregeln gestellt. Wie steht es mit der Korrektur und Bewertung von Hausarbeiten und Klausuren in der Ausbildung und im Examen? Es gibt ein Urteil, das es gestattet, zur “Abrundung des Gesamturteils” bei der Bewertung einer Prüfungsarbeit Rechtschreibungsfehler, Grammatikfehler und Zeichensetzungfehler mitzuberechnen (VGH Mannheim, 28. März 1979, IX 1277/78, *juris* = HmbJVBl 1979, 132-139) – nach alten und/oder nach neuen Regeln? Mit welchen Übergangsfristen? Und wie steht es mit der Abfassung der Urteile? Welche Regeln der Rechtschreibung können diesbezüglich verbindlich gemacht werden? (Und welche *gelten* für Urteile heute?) Gehört die Freiheit der Orthographie möglicherweise zur richterlichen Unabhängigkeit?

Eine besonders gewichtige Folgewirkung dürfte sich bei der Nutzung elektronischer Texte ergeben, sei es in Online-Datenbanken (wie bei *juris*), sei es mit Hilfe von CD-ROM's. Wenn die Anbieter entsprechender Dienste in Zukunft neue Rechtschreibungsregeln zugrundelegen, wird es wohl zwei heterogene Textbestände geben (die alten Texte nach alten Regeln und die neuen Texte nach neuen Regeln). Denn an eine Umwandlung der alten Texte nach den neuen Regeln dürfte wohl niemand denken. Denkbar ist sogar zusätzlich noch eine Aufspaltung im Neubestand: Wenn einige Gerichte weiter Urteile nach alten Regeln schreiben, während andere die neuen Regeln zugrundelegen, hat man zwei “Textsorten”. Eine Vereinheitlichung verbietet sich, wenn man dem Grundsatz folgt, den Originaltext textgetreu (buchstabengenau) abzubilden. Damit liegt das Problem auf der Hand: Es muß ein Retrieval-Modus zur Verfügung gestellt werden, der für den Benutzer unmerklich Treffer nach alter und nach neuer Rechtschreibung erbringt – eine gar nicht so einfache zu realisierende Anforderung.

Von besonderer Brisanz ist die Frage, in welcher Gestalt der Gesetzestext nach einer Rechtschreibungsreform zu präsentieren ist. *Jauernig* hat diesbezüglich mit Blick auf das Bundesgesetzblatt Teil III und die dortige ‘Umschreibung’ älterer Gesetze nach den Regeln der Rechtschreibreform von 1901/1902 (und darüber hinaus) auf Legitimationsprobleme hingewiesen, die ein am rechten Gesetzestext interessierter Jurist nicht auf die leichte Schulter nehmen sollte (vgl. *Von der schwierigen Suche nach dem korrekten Gesetzestext*, in: *Festschrift für Gottfried Baumgärtel*, Köln 1990, S. 177-185).

Den politischen Entscheidungsinstanzen liegt nunmehr der Vorschlag zur Änderung der Rechtschreibungsregeln vor. Bei der Abwägung sollten sie auch die Wirkungen mitbedenken, die sich im Bereich der elektronischen Dokumentation ergeben. Diesen bescheidenen Hinweis darf sich die Rechtsinformatik erlauben.

Gersweiler, den 3. März 1995

(Maximilian Herberger)